

Satzung

Präambel

Das Netzwerk STADTKULTUR ist das Kultur-Forum bayerischer Städte und Gemeinden. Es fördert die Vernetzung und den kollegialen Austausch, organisiert gemeinsame Veranstaltungen und Projekte und bietet Fortbildungen an. Das Netzwerk stärkt die Zusammenarbeit und die kulturelle Entwicklung der Städte und Gemeinden und schafft so vielfältigen kulturellen Mehrwert.

STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V. bekennt sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und versteht die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele als eine kulturelle Aufgabe. Besondere Relevanz kommt der Förderung von Kunst und Kultur in der Bildung und bei der Bildungsgerechtigkeit zu; kulturelle Bildung und Kunstfreiheit sind Grundlagen für die Wahrung und Stärkung der Demokratie; das Verständnis der Stadt als Kulturraum steht im Zentrum der Stadtentwicklung und bei der Bekämpfung des Klimawandels sind Kultureinrichtungen und Kulturakteure gefragt, die kulturelle Dimension der Nachhaltigkeit bewusst zu machen. STADTKULTUR setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit – auch bei der Gremienbesetzung – ein, sowie für Diversität und Inklusion in der gesamten Kulturarbeit.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch interkommunale Zusammenarbeit in allen kulturellen Bereichen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Projekte, kulturelle Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede bayerische Kommune werden. Ausnahmsweise können auch Städte aus anderen Bundesländern Mitglied werden.
- (2) Juristische und natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 100 €.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstands über die Mitgliedschaft. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen im Interesse des Vereins Neumitgliedschaften durch Übergangsregelungen zu ermöglichen.
- (2) Sie endet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Beim Austritt müssen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber getilgt, insbesondere die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr gezahlt sein. Ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge besteht nicht.
- (2a) Die Kündigung kann bis zum 31.12. eines Kalenderjahres zum Jahresende des darauffolgenden Jahres erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins ausgesprochen werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Eine Anpassung der Beiträge kann frühestens für das dem Beschluss folgende Jahr beschlossen werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Beirätinnen und Beiräten. Der Beirat berät den Vorstand und wirkt bei der inhaltlichen Ausrichtung und Planung der Aufgaben und Projekte mit. Es finden pro Jahr mindestens zwei Beiratssitzungen statt. Diese werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann als Blockwahl erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Grundlage hierfür ist ein Arbeitsvertrag, dessen wesentliche Inhalte vom Vorstand zu beschließen sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n je allein vertreten.
- (6) Vorstands- und Beiratssitzungen können auch virtuell und hybrid durchgeführt werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Vorstand und Beirat geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe des Vereins und der Geschäftsführung regelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per Email ist ausdrücklich zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen. Die Antragstellung an den Vorstand per Email ist ausdrücklich zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorstand Finanzen geleitet. Es ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen können auch virtuell und hybrid durchgeführt werden.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge der Vereinstätigkeit und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt neben der Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats insbesondere die Annahme des jährlichen Rechenschaftsberichts, die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, diese Zuwendungen werden zur Durchführung der Satzungszwecke im Auftrag des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben.
(2) Über den Betrieb oder die Auflösung einer Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand mit dem Beirat in gemeinsamer Sitzung. Es ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
(3) Der Verein kann weitere Mitarbeitende beschäftigen. Mit allen Mitarbeitenden sind Arbeitsverträge zu schließen, deren wesentlichen Inhalte im Vorstand zu beschließen sind.
(4) Sollte eine Geschäftsführung bestellt sein, so leitet diese die Geschäftsstelle. Sie ist weisungsbefugt gegenüber allen weiteren Mitarbeitenden des Vereins.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Es findet eine jährliche Rechnungsprüfung statt.
(2) Die Rechnungsprüfung kann durch zwei Mitglieder oder durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in oder eine vergleichbare Institution durchgeführt werden. Über das Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte die Rechnungsprüfung durch zwei Mitglieder erfolgen, werden diese in der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestellt. Die gleiche Person darf maximal dreimal mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.
(2) Der Vorstand darf nicht entlastet werden, bevor die Mitgliederversammlung die Prüfungsberichte der abgelaufenen Amtszeit zur Kenntnis genommen hat.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen.
(2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder. Sind nach ordnungsgemäßer Ladung nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
(3) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.
(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.
(4) Über den Anfallberechtigten entscheiden Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung.

(Neufassung der Satzung. So beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2026.)